



Pauschalierung von Gemeinkosten

Merkblatt zu den Gemeinkostenpauschalen, Stand 29.04.2025, V 2.0



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

1. Abrechnung der indirekten Kosten im Vorhaben als Gemeinkostenpauschale

Im Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) werden in der EFRE-Förderung verstärkt Pauschalen zur Abrechnung der Kosten eingesetzt. Dadurch soll der administrative Aufwand für die Antragstellenden und die prüfenden Stellen im LPW 2021 verringert werden.

Im Fall von Pauschalfinanzierungen (auch Pauschalsatz genannt) werden spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde.

In diesem Merkblatt stellen wir Ihnen die Gemeinkostenpauschalen vor, die in der Förderperiode 2021-2027 im EFRE in Schleswig-Holstein zum Einsatz kommen.

Artikel 54 Buchstaben a, b und c der VO (EU) Nr. 2021/1060 bildet die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Gemeinkostenpauschalen im LPW 2021.

In den Förderrichtlinien zum Landesprogramm Wirtschaft 2021 ist festgelegt, welche der Gemeinkostenpauschalen in welcher Höhe zum Einsatz kommen.

2. Anwendung der Gemeinkostenpauschale

Die Gemeinkostenpauschale wird angewandt zur Ermittlung der indirekten Kosten eines Vorhabens.

Das bedeutet, dass mit der Gemeinkostenpauschale alle zusätzlich im Vorhaben anfallenden indirekten Kosten abgegolten sind. Indirekte Kosten des Zuwendungsempfängers über die Gemeinkostenpauschale hinaus gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Indirekte Kosten sind in der Regel Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens in Verbindung gebracht werden können.

Grundsätzlich gilt, dass direkte Kosten solche sind, die für die unmittelbare Durchführung des Vorhabens anfallen, während indirekte Kosten solche sind, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der Trägerorganisation zuzurechnen sind oder einen Projektoverhead (Verwaltungspersonal) darstellen.

Folgende Kosten fallen unter die indirekten Kosten und sind von der Gemeinkostenpauschale abgedeckt:

- typische Verwaltungs-/Personalkosten, bei denen es schwierig ist, den auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Beitrag zu ermitteln (z. B. administrative Tätigkeiten der Geschäftsführung, Buchhaltung und Controlling, Personalwesen, Einstellungskosten, Telefonzentrale, Empfang, Sekretariatsarbeiten, IT-Abteilung, Facility Management, Reinigung etc.),
- Raummiete, sofern es sich um Räume handelt, die nicht ausschließlich für ein Vorhaben angemietet werden,
- Grundstücks- und Gebäudekosten (Abgaben, Reinigungsdienst, Wartung und Instandhaltung, Hausmeisterservice), wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen,

- Strom, Heizung, Gas, Wasser, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen (bei gesonderter Rechnungsstellung),
- Telefongebühren; Internetgebühren, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen,
- Versandkosten, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen,
- Kopierkosten, Büromaterial,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung),
- Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kantine, Sozialräume, Fuhrpark inkl. Fahrzeugpool). Das betrifft vor allem auch Dienstfahrzeuge, die den Mitarbeitenden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese sind Bestandteil des Fuhrparks und damit mit der Gemeinkostenpauschale abzugelten. Davon zu unterscheiden ist: Wird ein Dienstwagen vom ZE ausschließlich für ein Vorhaben und zur ausschließlichen Nutzung durch Mitarbeitende des Vorhabens angeschafft, handelt es sich **nicht** um indirekte Kosten (nicht Teil des Fuhrparks). Für die Förderfähigkeit einer Anschaffung solcher Dienstwagen als direkte Kosten (ggf. über AfA-Raten oder Leasing-Raten) gelten aufgrund von Artikel 7 der EFRE VO (EU) 2021/1058 allerdings sehr enge Grenzen. Fossil betriebene Fahrzeuge sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmsweise können direkte Kosten für saubere Fahrzeuge (gem. dem SaubFahrzeugBeschG) bezuschusst werden, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt.

Im LPW 2021 werden drei unterschiedliche Gemeinkostenpauschalen eingesetzt.

2.1 Pauschalsatz von 15% der förderfähigen direkten Personalkosten

Die sogenannte Bezugsgröße, auf die der Gemeinkostenpauschalsatz von 15% zur Ermittlung der Gemeinkosten angewendet wird, sind bei dieser Variante die direkten förderfähigen Personalkosten eines Vorhabens. Dabei ist es für die Anwendung des Gemeinkostenpauschalsatzes unerheblich, ob diese direkten Personalkosten mittels Standardeinheitskosten pauschal ermittelt werden, oder ob die tatsächlichen direkten Personalkosten herangezogen werden.

Direkte Personalkosten sind Ausgaben für das unmittelbar am Vorhaben mitwirkende Personal soweit und solange dieses für das geförderte Vorhaben eingesetzt wird (unmittelbarer Projektbezug). In Anhang I, Ziffer 1.6 der AFG LPW 2021 sind die förderfähigen Personalkostenbestandteile erläutert.

Von den direkten Personalkosten sind für die Anwendung der Gemeinkostenpauschale die indirekten Personalkosten abzugrenzen. Während die indirekten Personalkosten durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind, stellen die direkten Personalkosten die Bezugsgröße zur Berechnung der Gemeinkosten dar.

Indirekte Personalkosten sind solche Personalkosten, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Trägerorganisation zuzurechnen sind oder einen Projektverhead (Verwaltungspersonal) darstellen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sekretariatsarbeiten
- Buchhaltung / Controlling
- Personalverrechnung und sonstige Kosten der Personalabteilung
- IT-Abteilung
- Telefonzentrale
- Empfang
- Geschäftsführung (sofern keine inhaltliche Mitarbeit im Vorhaben erfolgt)
- Facility Management (Reinigung etc.)

Kategorien förderfähiger Kosten, ausgehend von denen der Pauschalsatz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Bezugsgröße)	Direkte Personalkosten
Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden	zusätzliche indirekte Kosten des Vorhabens

2.2 Pauschalsatz von 25% der gesamten direkten förderfähigen Kosten

Die sogenannte Bezugsgröße, auf die der Gemeinkostenpauschalsatz von 25% zur Ermittlung der Gemeinkosten angewendet wird, sind bei dieser Variante die gesamten direkten förderfähigen Kosten. Dabei werden die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt. Dieser Pauschalsatz kann nur angewendet werden, wenn der Fördertatbestand eine ähnliche Art von Vorhaben betrifft wie in der VO (EU) 2021/695.

Die Bezugsgröße für diesen Pauschalsatz sind also die gesamten direkten förderfähigen Kosten, abzüglich

- direkte förderfähige Kosten für Unterverträge
- finanzielle Unterstützung für Dritte
- Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten

Diese Gemeinkostenpauschale wurde aus dem EU Programm Horizont übernommen. Mit der Regelung sollen verschiedene Mitwirkungsformen Dritter im Vorhaben ausgeklammert werden bei der Berechnung der Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers. Diese Beteiligungsformen Dritter bestehen entweder im Zurverfügungstellung von Ressourcen oder im Ausführen von Teilen der Arbeit.

Teile der Arbeiten an einem Projekt können entsprechend des geltenden Vergaberechts an Unterauftragnehmer vergeben werden. Unterverträge sind Leistungen, die einen kleinen Teil der inhaltlichen Projektarbeit ausmachen. Die direkten förderfähigen Kosten für solche Unterverträge sind abzuziehen von den direkten förderfähigen Kosten vor Anwendung der Gemeinkostenpauschale.

Leistungen Dritter können in Form von Sachleistungen, finanziellen Zuwendungen oder Zuarbeit erfolgen. Dritte sind Rechtspersonen, die nicht dem Konsortium angehören, d. h. sie sind nicht der Finanzhilfvereinbarung (Grant Agreement) beigetreten

und sind keine Vertragspartner. Sie haben jedoch im Außenverhältnis des Konsortiums eine vertragliche Absprache mit einem oder mehreren Zuwendungsempfängern des Konsortiums getroffen und leisten Zuarbeiten zum Projekt. Eine entgeltliche Leistung Dritter liegt vor, wenn der Dritte Ressourcen zur Verfügung stellt und hierfür eine entsprechende Bezahlung vom Zuwendungsempfänger verlangt. Diese finanzielle Unterstützung für Dritte ist abzuziehen von den direkten förderfähigen Kosten vor Anwendung der Gemeinkostenpauschale.

Abzugsgrenzen von Unteraufträgen und Leistungen Dritter, die alle eine inhaltliche Mitwirkung am Projekt umfassen, sind externe Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Projektaufgaben anfallen. Externe Dienstleistungen sind unterstützende Leistungen im Projekt.

Beispiele für Kosten für externe Dienstleistungen sind Kosten für Catering, für das Erstellen von Flyern oder Konferenzbroschüren oder für Übersetzungsleistungen. Auch die Kosten für das Erstellen von Auditzertifikaten durch externe Wirtschaftsprüfer fallen hierunter. Diese Kosten für externe Dienstleistungen müssen nicht von den direkten förderfähigen Kosten abgezogen werden vor Anwendung der Gemeinkostenpauschale.

Kategorien förderfähiger Kosten, ausgehend von denen der Pauschalsatz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Bezugsgröße)	gesamte direkte förderfähige Kosten ohne die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten
Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden	zusätzliche indirekte Kosten des Vorhabens

2.3 Pauschalsatz von 7% der gesamten direkten förderfähigen Kosten

Die sogenannte Bezugsgröße, auf die der Gemeinkostenpauschalsatz von 7% zur Ermittlung der Gemeinkosten angewendet wird, sind bei dieser Variante die gesamten direkten förderfähigen Kosten. Da durch den Pauschalsatz die indirekten Kosten des Vorhabens ermittelt werden, müssen aus der Bezugsgröße alle indirekten Kosten (siehe 2.) herausgerechnet werden, um eine Doppelabrechnung zu verhindern. Sofern direkte Personalkosten Teil der Bezugsgröße sind, ist es für die Anwendung des Gemeinkostenpauschalsatzes unerheblich, ob diese direkten Personalkosten mittels Standardeinheitskosten pauschal ermittelt werden, oder ob die tatsächlichen direkten Personalkosten herangezogen werden.

Kategorien förderfähiger Kosten, ausgehend von denen der Pauschalsatz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Bezugsgröße)	gesamte direkte förderfähige Kosten
---	-------------------------------------

Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden	zusätzliche indirekte Kosten des Vorhabens
--	--

3. Nachweisführung

Die Ermittlung der Gemeinkosten erfolgt rechnerisch durch die Anwendung des Gemeinkostenpauschalsatzes auf die Bezugsgröße.

Dies bedeutet, es müssen keinerlei Belege für Ausgaben innerhalb dieser pauschalierten Gemeinkosten vorgelegt werden.

Die Nachweisführung für die Gemeinkosten erfolgt ausschließlich durch den Nachweis über die Höhe der Bezugsgröße, also die direkten Personalkosten oder die gesamten direkten förderfähigen Kosten ohne die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten. Für die Kosten der Bezugsgröße müssen Nachweise vorgelegt werden.

3.1 Nachweis bei Gemeinkostensatz in Höhe von 15%

Die Nachweisführung bei pauschalierten direkten Personalkosten unter Anwendung von Standardeinheitskosten können Sie dem Merkblatt zur Standardeinheitskostenpauschale entnehmen.

Der Nachweis und die Förderfähigkeit der direkten Personalausgaben richtet sich nach Anhang I, Ziffer 1.6 der Auswahl- und Fördergrundsätze für das LPW 2021:

Der Nachweis hat mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege zu erfolgen. Gleichwertige Buchungsbelege können insbesondere folgende Dokumentationsunterlagen sein: Arbeitsvertrag, Nachweis von Zahlungen für Gehalt (Gehaltsnachweis) und Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Gemeinkostenpauschale wird prozentual zu den anerkannten Personalkosten, also den in Bezug stehenden direkten Kosten, abgerechnet. Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringern sich die förderfähigen pauschalierten Gemeinkosten automatisch anteilig.

3.2 Nachweis bei Gemeinkostensätzen in Höhe von 25% und 7%

Es müssen Nachweise über die Kosten der Bezugsgröße, also der direkten förderfähigen Kosten erbracht werden.

Die Nachweisführung bei pauschalierten direkten Personalkosten unter Anwendung von Standardeinheitskosten können Sie dem Merkblatt zur Standardeinheitskostenpauschale entnehmen.

Der Nachweis und die Förderfähigkeit der direkten Personalausgaben richtet sich nach Anhang I, Ziffer 1.6 der Auswahl- und Fördergrundsätze für das LPW 2021:

Der Nachweis hat mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege zu erfolgen. Gleichwertige Buchungsbelege können insbesondere folgende Dokumentationsunterlagen sein: Arbeitsvertrag, Nachweis von Zahlungen für Gehalt (Gehaltsnachweis) und Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Nachweisführung der übrigen direkten Kosten richtet sich nach Anhang I, Ziffer 2 der AFG LPW 2021.

Die Gemeinkostenpauschale wird prozentual zu den anerkannten direkten Personalkosten und den weiteren anerkannten direkten Kosten abgerechnet. Sofern die direkten Personalkosten oder die weiteren direkten Kosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringern sich die förderfähigen pauschalierten Gemeinkosten automatisch anteilig.

Eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird über die jährlichen Zwischenberichte in Form von ausführlichen Sachstandsberichten und erreichten Zielwerten abgefragt und überprüft.